



2_A_01 AP –

Angebotsbedingungen (inkl. Bewertungsmatrix)

Wirkungsberichterstattung Grüne Bundeswertpapiere

Verfahrensart	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß VgV
Stufe des Verfahrens	Stufe 2 (Angebotsphase)
Zweck der Vergabeunterlage	Regelung der formalen, organisatorischen und verfahrensbezogenen Vorgaben des Vergabeverfahrens („Angebotsbedingungen“, die ergänzend zur Bekanntmachung gelten). Das Dokument enthält ferner die Aufforderung zur Abgabe eines (Erst-)Angebots. Vergabeunterlage zur Information der Bewerber: • nicht auszufüllen, • nicht einzureichen, verbleibt beim Bewerber.
Verhandlungen	Verhandlungen in Stufe 2 (Angebotsphase) erfolgen nur nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und im vergaberechtlich zulässigen Umfang. Eventuelle Verhandlungen betreffen nicht dieses Dokument. Unabhängig davon können Fragen über das Vergabeportal DTVP an den Auftraggeber gerichtet werden.
Öffentlicher Auftraggeber	Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH
Adresse	Olof-Palme-Straße 17, 60439 Frankfurt am Main
Kontaktstelle	siehe Bekanntmachung; Kommunikation grundsätzlich über DTVP
Website	https://www.deutsche-finanzagentur.de



Inhalt

1	Vorbemerkung zur Einordnung dieses Dokuments	4
2	Kontaktstelle	4
3	Nutzung der Plattform DTVP	4
3.1	<i>Kommunikation grundsätzlich über DTVP</i>	4
3.2	<i>Technische Voraussetzungen und diesbezügliche Fragen/Informationen</i>	4
4	Regelungen der Vergabeunterlagen des Teilnahmewettbewerbs	5
4.1	<i>Eignung: Bestandteil des Teilnahmewettbewerbs</i>	5
4.2	<i>Teilnahmeantrag des Bieters</i>	5
5	Auftragsgegenstand und Umfang	5
6	Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	5
7	Geplante Fristen und Termine	5
8	Fragen und Hinweise	5
9	(Verbindliche) Erstangebote, finale Angebote und Nebenangebote / Präsentation und Verhandlungen	5
9.1	<i>Änderungen an den Vergabeunterlagen, Änderungswünsche und Verhandlungen</i>	5
9.1.1	Vorbehalt des Zuschlags auf ein Erstangebot / Verbindliche Erstangebote	5
9.1.2	Änderungswünsche und Verhandlungen: zulässig	6
9.1.3	Änderungen an den Vergabeunterlagen: unzulässig	6
9.1.4	Verhandlungen, Verzicht auf Verhandlungen	6
9.1.5	Präsentation	6
9.1.6	Nebenangebote: nicht zugelassen	7
9.2	<i>Anforderungen an die Angebote</i>	7
9.2.1	Verbindliche (Erst-)Angebote, Vorbehalt des Zuschlags auf ein Erstangebot	7
9.2.2	Verwendung der Formblätter	7
9.2.3	Einreichung: elektronische Abgabe der Angebote (DTVP)	7
9.2.4	Textform gemäß § 53 VgV und § 126b BGB ausreichend – einfache elektronische Signatur (EES)	7
9.2.5	Liste der einzureichenden Unterlagen	7
9.2.6	Nachforderung von Unterlagen	7
9.2.7	Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote	7
9.2.8	Sprache	8
9.2.9	Kennzeichnung von Geschäftsgeheimnissen	8
9.2.10	Keine Vergütung für die Erstellung des Angebotes	8
10	Bietergemeinschaften und Nachunternehmer bei Eignungsleihe	8
10.1	<i>Bietergemeinschaften und Bietergemeinschaftserklärung aus dem Teilnahmewettbewerb</i>	8
10.2	<i>Kapazitäten anderer Unternehmen (Unterauftragnehmer) bei Eignungsleihe</i>	8
10.3	<i>Kapazitäten anderer Unternehmen: Nachunternehmer</i>	8
11	Ausführungsbedingungen	9



12	Zuschlagskriterien und Bewertungsmatrix (nicht verhandelbar)	9
12.1	Zuschlagskriterium 1: Angebotspreis – (30%; max. 300 Punkte)	10
12.1.1	Ermittlung des Gesamtwertungspreises	10
12.1.2	Wertungsmethode zur Punktevergabe: umgekehrter Dreisatz	11
12.1.3	Vollständigkeit und Angemessenheit der Angebotspreise	11
12.1.4	Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote	11
12.2	Zuschlagskriterium 2: Leistungskonzept – (40%; max. 400 Punkte)	11
12.2.1	Bewertungsgrundlage, Präsentation, Vorgehensweise bei der Bewertung, Mindestanforderungen	11
12.2.2	Allgemeine Bewertungsmaßstäbe für das Zuschlagskriterium 2 (Leistungskonzept)	13
12.2.3	Bewertungsmatrix Zuschlagskriterium 2 (Leistungskonzept)	14
12.3	Zuschlagskriterium 3: Team (Qualifikation und Erfahrung des Projektteams) – (30 %; max. 300 Punkte)	14
12.3.1	Bewertungsgrundlage, Vorgehensweise bei der Bewertung und Mindestanforderung	14
12.3.2	Allgemeine Bewertungsmaßstäbe für das Zuschlagskriterium 3 (Team)	15
12.3.3	Bewertungsmatrix Zuschlagskriterium 3 (Team)	16
13	Vertragsbedingungen	16
14	Vergabekammer	16
15	Sonstige Rechtliche Hinweise	16



1 Vorbemerkung zur Einordnung dieses Dokuments

Dies ist eine Vergabeunterlage der Kategorie A. Als solche enthält sie formale, organisatorische und verfahrensbezogene Vorgaben des Vergabeverfahrens und verbleibt beim Bieter. Sie ist nicht auszufüllen.

Diese Vergabeunterlage enthält u.a. auch eine ausführliche und transparente Darstellung der 3 Zuschlagskriterien (vgl. Ziffer 12) inkl. der sog. Bewertungsmatrix bzw. der Bewertungsmatrizen. Dort sind die Unterkriterien zu den Zuschlagskriterien 2 und 3 und deren jeweilige Gewichtung dargestellt.

2 Kontaktstelle

Kontaktstelle ist:

Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH
Abteilung Einkauf und Rechnungslegung (F-ER)
Vergabestelle im Bereich Finanzen
Olof-Palme-Straße 17
60439 Frankfurt am Main
E-Mail: vergabe@deutsche-finanzagentur.de

3 Nutzung der Plattform DTVP

Auch in der 2. Stufe wird das Vergabeverfahren elektronisch in der webbasierten E-Vergabeplattform DTVP durchgeführt. Die Finanzagentur veröffentlicht die Vergabeunterlagen auf dieser Vergabeplattform unter folgender URL im Internet:

<https://www.dtv.de>.

Über DTVP können die Vergabeunterlagen uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden. Die elektronische Teilnahme an Vergabeverfahren sowie die Registrierung für die E-Vergabeplattform sind für Bewerber bzw. Bieter vollständig kostenfrei.

3.1 Kommunikation grundsätzlich über DTVP

Anfragen sind – analog zum Teilnahmewettbewerb – grundsätzlich nur über die Vergabeplattform DTVP einzureichen. Die Versendung der Bieterinformationen erfolgt ebenfalls über die Vergabeplattform.

Die Vergabestelle behält sich vor, im Ausnahmefall mit dem Bieter auch per E-Mail zu kommunizieren. Eine geeignete E-Mail-Adresse ist vom Bieter im Angebot anzugeben.

Die Bieter sind angehalten, sich fortlaufend über eventuelle zusätzliche Informationen oder Änderungen der Vergabeunterlagen auf der Plattform DTVP zu informieren. Um eine vereinfachte Kommunikation sicherstellen zu können, ist eine Bestätigung der Teilnahme an dem Vergabeverfahren über die Vergabeplattform dringend zu empfehlen. Ohne Bestätigung der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren erfolgt keine E-Mail-Benachrichtigung über neue Nachrichten der Vergabestelle, wie z.B. über Aktualisierung der Vergabeunterlagen.

3.2 Technische Voraussetzungen und diesbezügliche Fragen/Informationen

Zur Nutzung der E-Vergabeplattform bis zur Abgabe elektronischer (Erst-)Angebote sind bestimmte technische Voraussetzungen zu beachten bzw. zu erfüllen. Informationen hierüber sind der DTVP-Website (bspw. unter <https://dtvp.de/info-center/faq/>) zu entnehmen.

Die Bewerber bzw. Bieter haben sich rechtzeitig und regelmäßig über etwaige Änderungen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Nutzung des Vergabemarktplatzes zu informieren.

Anleitungen und weitere Hilfestellungen sind dem Online-Supportbereich des Anbieters der Vergabeplattform zu entnehmen:

URL: <https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115025>

Für weitergehende Fragen steht dort auch ein Link zur Generierung einer Support-Anfrage zur Verfügung:

URL: <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Supportanfrage>.



4 Regelungen der Vergabeunterlagen des Teilnahmewettbewerbs

Die Regelungen der Vergabeunterlagen des Teilnahmewettbewerbs behalten ihre Gültigkeit.

4.1 Eignung: Bestandteil des Teilnahmewettbewerbs

Der Nachweis der Eignung war Bestandteil des Teilnahmewettbewerbs. Allen Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, konnte die Eignung zuerkannt werden.

4.2 Teilnahmeantrag des Bieters

Die Angaben und Erklärungen des Bieters aus dem Teilnahmewettbewerb behalten ihre Gültigkeit.

Die Bieter sind verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sofern sich an ihrer Eignung (vgl. Ziffer 4.1) während des Vergabeverfahrens etwas ändern sollte.

5 Auftragsgegenstand und Umfang

Die Leistungsbeschreibung und der Umfang des Werkvertrages für die wissenschaftliche Erstellung der Wirkungsberichte für Grüne Bundeswertpapiere ist der Leistungsbeschreibung (2_C_01, sofern sich Änderungen zu 1_C_01 ergeben haben, ansonsten 1_C_01) zu entnehmen.

6 Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Bewerber bzw. Bewerbungsgemeinschaften, die diese Vergabeunterlagen der Angebotsphase vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind erfolgreich aus dem Teilnahmewettbewerb im gegenständlichen Vergabeverfahren hervorgegangen. Diese Bewerber sind zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert und sind fortan Bieter in diesem Vergabeverfahren.

Die Einreichung eines Angebotes von anderen Bewerbern oder gar von Unternehmen, die sich nicht am Teilnahmewettbewerb beteiligt haben, ist nicht zugelassen.

7 Geplante Fristen und Termine

Bzgl. der Fristen und Termine wird auf die Vergabeunterlage 2_A_02 (AP – Fristen und Termine) verwiesen.

8 Fragen und Hinweise

Analog zur 1. Stufe des Vergabeverfahrens gilt:

Die Bieter haben die Vergabeunterlagen unverzüglich zu prüfen. Bestehen nach Auffassung eines Bieters Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen, sind diese sowie alle sonstigen Fragen („Bieterfragen“) und Ersuchen um zusätzliche Auskünfte der Vergabestelle grundsätzlich über den Kommunikationsbereich der E-Vergabe-Plattform rechtzeitig im Sinne des § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV vor Ablauf der Angebotsfrist mitzuteilen. Als rechtzeitig gelten Fragen, die spätestens bis zu dem in Vergabeunterlage 2_A_02 (AP – Fristen und Termine) genannten Termin bei der Finanzagentur eingegangen sind. Diese werden bis spätestens 6 Tage vor Ende der Angebotsfrist beantwortet. Nicht rechtzeitig im Sinne des § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV gestellte Fragen werden grundsätzlich nicht oder nicht vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet.

Die Finanzagentur wird die Fragen und Antworten anonymisiert über die Vergabeplattform www.dtv.de im Kommunikationsbereich unter dem jeweiligen Vergabeverfahren zur Verfügung stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bieter verpflichtet sind, sich regelmäßig zu informieren und die entsprechenden Informationen abzurufen. Die Finanzagentur wird die Fragen und Antworten anonymisiert über die Vergabeplattform www.dtv.de im Kommunikationsbereich unter dem jeweiligen Vergabeverfahren zur Verfügung stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bieter verpflichtet sind, sich regelmäßig zu informieren und die entsprechenden Informationen abzurufen.

9 (Verbindliche) Erstangebote, finale Angebote und Nebenangebote / Präsentation und Verhandlungen

9.1 Änderungen an den Vergabeunterlagen, Änderungswünsche und Verhandlungen

9.1.1 Vorbehalt des Zuschlags auf ein Erstangebot / Verbindliche Erstangebote

Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag auf ein Erstangebot zu erteilen.



Der Auftraggeber wird die in dieser 2. Stufe des Vergabeverfahrens eingegangenen (Erst-)Angebote prüfen und bewerten. Sofern mindestens ein zuschlagsfähiges Erstangebot vorliegt, bei dem der Auftraggeber keinen Verhandlungsbedarf sieht, behält er sich vor, gänzlich auf Verhandlungen zu verzichten und den Zuschlag direkt auf ein Erstangebot zu erteilen.

Zu diesem Zweck haben die Bieter die Möglichkeit, verbindliche (Erst-)Angebote abzugeben, d. h. die Bieter binden sich an sämtliche Inhalte ihres Angebotes und führen im Falle eines Zuschlags den Auftrag nach den Konditionen ihres Angebots durch.

Ein Angebot, das Änderungswünsche (Verhandlungsbedarf) enthält, ist nicht final (vgl. Ziffer 9.1.2) und kommt in einem solchen Fall nicht für einen Direkt-Zuschlag in Betracht. Sofern der Bieter Änderungswünsche hat gelten die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 9.1.2.

9.1.2 Änderungswünsche und Verhandlungen: zulässig

In Abgrenzung zu obiger Ziffer 9.1.1 kann der Bieter Änderungswünsche äußern. Sofern der Bieter Änderungswünsche hat, so hat er dies in seinem Angebotsschreiben **2_B_01** anzugeben und im Formblatt **2_B_02** aufzuführen.

- Die Bieter dürfen die Vergabeunterlagen kommentieren bzw. Änderungen hierzu vorschlagen. Alle Kommentare bzw. Änderungswünsche bzgl. der Vergabeunterlagen müssen bereits mit dem (Erst-)Angebot eingereicht werden. Hierfür steht das Formblatt **2_B_02** (als Deckblatt) zur Verfügung. Dieses Formblatt **2_B_02** ist einzureichen, falls der Bieter oder die Bietergemeinschaft im Angebotsschreiben (Formblatt **2_B_01**) angegeben hat, dass er/sie ohne Verhandlungen kein finales Angebot einreichen kann.
- Die Identität des Ausschreibungsgegenstandes muss auch in einem Verhandlungsverfahren gewahrt bleiben. Der Auftraggeber ist zwar ggf. bereit, über einzelne Bestimmungen der Vertragsunterlagen in der 2. Stufe des Vergabeverfahrens zu verhandeln, wird jedoch die ausgeschriebene Leistung in ihrer wesentlichen Identität beauftragen.
- Die Zuschlagskriterien können ausdrücklich kein Verhandlungsgegenstand sein.
- Ein Angebot mit Änderungswünschen (Verhandlungsbedarf) kommt in einem oben in Ziffer 9.1.1 beschriebenen Fall des Vorliegens eines oder mehrere zuschlagsfähiger Erstangebote für einen Direkt-Zuschlag nicht in Betracht.

9.1.3 Änderungen an den Vergabeunterlagen: unzulässig

(Eigenständige) Änderungen an den Vergabeunterlagen (z. B. an diesen Angebotsbedingungen) sind auch in der Angebotsphase unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes (§ 53 Abs. 7 Satz 1 VgV, § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

9.1.4 Verhandlungen, Verzicht auf Verhandlungen

Verhandlungen werden nur durchgeführt, sofern kein zuschlagsfähiges (Erst-)Angebot eingereicht wird, bei dem der Auftraggeber keinen Verhandlungsbedarf sieht, und er sich deshalb dagegen entscheidet, den Zuschlag direkt auf ein solches (Erst-)Angebot zu erteilen (s.o.).

- Sofern Verhandlungen erforderlich sind, plant der Auftraggeber, diese Verhandlungen mit dem Bieter jeweils an dem Tag seiner Präsentation und seines Fachgesprächs durchzuführen (erste Verhandlungsrunde).
- Sofern Verhandlungen stattfinden, können sich diese auch auf die Optimierung und Konkretisierung der in den Erstangeboten enthaltenen Ansätze/Konzepte für die 'Soll'-Bestimmungen beziehen (Leistungskonzepte der Bieter). Ziel ist die Erzielung des maximalen qualitativen Mehrwerts für den Auftraggeber durch die Weiterentwicklung der Bieterkonzepte. Die Ergebnisse der Verhandlungen werden in einem finalen Angebot des Bieters verbindlich niedergelegt und auf Basis der ursprünglichen Bewertungsmatrix neu bewertet.

9.1.5 Präsentation

Zum Präsentationstermin werden grundsätzlich alle Bieter eingeladen, die ein (Erst-)Angebot eingereicht haben, das nicht auszuschließen ist. Die Einreichung eines Angebotes mit Änderungswünschen steht der Einladung zur Präsentation nicht per se entgegen. Sofern jedoch ein ausreichender Grad an Wettbewerb an Erstangeboten ohne Änderungswünschen besteht, behält sich der Auftraggeber vor, nur diese zum Präsentationstermin einzuladen.

Die geplanten Termine für die Angebotspräsentationen sind der Vergabeunterlage **2_A_02** zu entnehmen.



9.1.6 Nebenangebote: nicht zugelassen

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

9.2 Anforderungen an die Angebote

9.2.1 Verbindliche (Erst-)Angebote, Vorbehalt des Zuschlags auf ein Erstangebot

Der Auftraggeber hat sich vorbehalten, den Zuschlag direkt auf ein Erstangebot (ursprüngliches Angebot) zu erteilen. Diesbezüglich wird auf Ziffer 9.1.1 verwiesen.

9.2.2 Verwendung der Formblätter

Die von der Vergabestelle im Rahmen beider Stufen dieses Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Teilnahmeantrags (Teilnahmewettbewerb) bzw. des Angebots (Angebotsphase) verwendet werden. Soweit von der Finanzagentur Vordrucke (Formblätter) zur Verfügung gestellt werden, sind nur diese zu verwenden. Auch in der Angebotsphase sind die Formblätter (Kategorie B) zu verwenden. Für die vom Bieter zu erstellenden Anlagen oder einzureichende Nachweise werden teilweise Deckblätter vorgegeben, die zwecks Vereinfachung der Auswertung ebenfalls zu verwenden sind.

9.2.3 Einreichung: elektronische Abgabe der Angebote (DTVP)

(Erst-)Angebote sind fristgerecht über die Vergabeplattform DTVP (<https://www.dtv.de>) elektronisch einzureichen. Eine andere Form der Einreichung als die elektronische Abgabe über die Plattform DTVP ist nicht zulässig.

(Erst-)Angebote per E-Mail oder als Fax werden ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn die Übersendung per E-Mail oder als Fax nur zusätzlich zur elektronischen Einreichung erfolgt. Ebenso werden Angebote, die auf dem Postweg oder persönlich abgegeben werden, nicht zum weiteren Verfahren zugelassen.

9.2.4 Textform gemäß § 53 VgV und § 126b BGB ausreichend – einfache elektronische Signatur (EES)

Das Angebot ist wie vorgegeben zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der jeweiligen Frist über die Vergabeplattform der Vergabestelle (DTVP) zu übermitteln. Auf eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur (FES) wird verzichtet. Bei elektronischer Übermittlung in Textform sind folglich das Unternehmen und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen. Werden Formblätter mit Unterschrift versehen, genügt auch hier für die Unterschrift die Textform gemäß § 53 VgV und § 126b BGB, d. h. die Eintragung von Vornamen und Nachnamen oder auch eingescannte Unterschriften sind ausreichend.

Eine Konvertierung von Formblättern des Auftraggebers in das PDF-Format ist weder erforderlich noch gewünscht.

9.2.5 Liste der einzureichenden Unterlagen

Eine Liste aller einzureichenden Unterlagen in der Angebotsphase ist der Vergabeunterlage **2_A_03** zu entnehmen.

9.2.6 Nachforderung von Unterlagen

Die Vergabestelle behält sich gemäß § 56 Abs. 2 VgV vor, den Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung kurzfristig aufzufordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen ist gemäß § 56 Abs. 3 VgV ausgeschlossen.

Welche Unterlagen nicht nachgefordert werden können, ist der Vergabeunterlage **2_A_03** zu entnehmen.

9.2.7 Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kann das Angebot berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden.

Berichtigungen, Änderungen des Angebotes und das Zurückziehen von Angeboten sind bei der Vergabestelle in der gleichen Weise wie das Angebot über die Vergabeplattform einzureichen.

Das Angebot muss vollständig sein. Es soll nur die geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen enthalten. Beigefügte Unterlagen, Prospekte u. a. dürfen keine dem Teilnahmeantrag, dem Angebot, der Leistungsbeschreibung und den übrigen Regelungen der Vergabeunterlagen widersprechenden Angaben enthalten.

Hinsichtlich eventueller Änderungswünsche bzgl. der Vergabeunterlagen wird auf Ziffer 9.1.2 verwiesen.

Änderungen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, andernfalls ist der Teilnahmeantrag auszuschließen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV). Ausdrücklich ausgeschlossen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des



Bewerbers. Dies gilt ausdrücklich für beide Stufen des Vergabeverfahrens. Die Verwendung von AGB wird als Änderung bzw. Ergänzung an den Vergabeunterlagen behandelt und führt zwingend zum Ausschluss des Teilnahmeantrags bzw. des Angebots (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

(Eigenständige) Änderungen an den Vergabeunterlagen (z. B. an diesen Angebotsbedingungen) sind auch in der Angebotsphase unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes (§ 53 Abs. 7 Satz 1 VgV, § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV); vgl. Ziffer 9.1.3.

9.2.8 Sprache

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Eventuelle fremdsprachliche Erklärungen oder Nachweise sind mit einfacher (nicht beglaubigter) deutscher Übersetzung einzureichen, welche maßgeblich ist. Für die Ausführung der Leistung selbst (insbesondere die Erstellung der Wirkungsberichte) ist die Leistungsbeschreibung **2_C_01** maßgeblich.

9.2.9 Kennzeichnung von Geschäftsgeheimnissen

Die Bieter haben diejenigen Unterlagen/Stellen/Positionen ihres Teilnahmeantrags zu kennzeichnen, die dem Geheimschutz im Sinne von § 165 Abs. 2 GWB unterliegen.

9.2.10 Keine Vergütung für die Erstellung des Angebotes

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt.

Mit der Abgabe des Angebotes verzichtet der Bieter auf jede Entschädigung für die Erstellung des Angebotes und auf die Erstattung etwaiger Kosten in diesem Zusammenhang.

10 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen bei Eignungsleihe

10.1 Bietergemeinschaften und Bietergemeinschaftserklärung aus dem Teilnahmewettbewerb

Der bevollmächtigte Vertreter muss im Namen der Bietergemeinschaft Formblatt **2_B_01** (Angebotsschreiben) vollständig ausfüllen und unterschreiben. Für die Unterschrift ist die Textform gemäß § 126b BGB ausreichend.

Es gilt – sofern zutreffend – die Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung, welche die Bietergemeinschaft bereits mit ihrem Teilnahmeantrag eingereicht hat.

Bietergemeinschaften sind grundsätzlich nur diejenigen zugelassen, die bereits in der ersten Stufe des Vergabeverfahrens einen Teilnahmeantrag als Bewerber-/Bietergemeinschaften eingereicht haben und als solche zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurden. Eine nachträgliche Änderung oder Erweiterung der Bewerber-/Bietergemeinschaft ist nicht zulässig. Bietergemeinschaften werden wie Einzelbieter behandelt, vgl. § 43 Abs. 2 VgV. Sofern Bietergemeinschaften in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich genannt werden, sind unter dem Begriff Bieter auch Bietergemeinschaften zu verstehen.

10.2 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unterauftragnehmer) bei Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen und sich bei der Erfüllung des Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe, § 47 Abs. 1 bis 3 VgV), so musste er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten bereits in seinem Teilnahmeantrag benennen und für diese anderen Unternehmen jeweils eine Verpflichtungserklärung einreichen.

Ein Austausch oder ein Verzicht auf diese Wirtschaftsteilnehmer in der Angebotsphase ist grundsätzlich nicht möglich.

10.3 Kapazitäten anderer Unternehmen: Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen, ohne im Rahmen der Eignungsleihe auf diese Unternehmen zurückzugreifen, so kann eine Benennung grundsätzlich auch noch nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs erfolgen.

Wenn der Bieter beabsichtigt, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern (Nachunternehmen) ausführen zu lassen, so hat er die Art und den Umfang dieser Leistungen in seinem Angebot anzugeben (vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV).

Diese Angaben sind in der hierfür vorgesehenen Tabelle im Angebotsschreiben (Formblatt **2_B_01**) zu machen. Vor Zuschlagsentscheidung wird die Finanzagentur von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, auf



gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt kurzfristig (innerhalb nur weniger Tage) verlangen, die Namen der Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Sie haben den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen (Formblatt **1_B_04** aus dem Teilnahmewettbewerb) dieser Unternehmen vorzulegen.

Ferner wird die Vergabestelle (ebenfalls kurzfristig) durch Fordern des Formblattes **1_B_02** aus dem Teilnahmewettbewerb für die benannten Unternehmen vor Zuschlagserteilung prüfen, ob bei den benannten Unterauftragnehmern Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen. Falls ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB bezüglich eines Unterauftragnehmers erfüllt ist und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB nicht nachgewiesen wurde, wird die Vergabestelle bzw. die Auftraggeberin den Austausch dieses Unterauftragnehmers verlangen (vgl. § 36 Abs. 5 VgV).

11 Ausführungsbedingungen

Die Bieter haben bereits mit ihrem im Teilhmeantrag (Formblatt **1_B_01**) im Hinblick auf die zweite Verfahrensstufe (Angebotsphase) und für den Auftragsfall Eigenerklärungen zu einzelnen Ausführungsbedingungen abgegeben. Diese Ausführungsbedingungen sind in die Vertragsunterlagen (Vereinbarung **2_D_01**) eingeflossen und sind aufgrund der vorliegenden Eigenerklärungen aller Bieter nicht verhandelbar.

12 Zuschlagskriterien und Bewertungsmatrix (nicht verhandelbar)

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl stellt das wirtschaftlichste Angebot dar.

Insgesamt können in Summe für alle drei Zuschlagskriterien maximal **1.000 Punkte** erreicht werden. Die Punkte werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.

- Im Falle einer Punktgleichheit auf Rang 1 erhält das Angebot unter den Erstplatzierten den Zuschlag, welches die höchste Punktzahl dieser Angebote im Zuschlagskriterium 1 (Angebotspreis) erzielt hat.
- Haben im Falle einer Punktgleichheit auf Rang 1 auch mehrere dieser Angebote die gleiche Punktzahl im Zuschlagskriterium 1 erzielt, erhält das Angebot unter den Erstplatzierten den Zuschlag, welches die höchste Punktzahl dieser Angebote im Zuschlagskriterium 2 (Leistungskonzept) erzielt hat.
- Besteht auch darin unter den Erstplatzierten Punktgleichheit, erhält das Angebot den Zuschlag, welches von diesen Angeboten die höchste Punktzahl im Unterkriterium 3.2 (Wissenschaftlich-methodische Qualifikation und Erfahrung in der Wirkungsermittlung) erzielt hat.
- Besteht auch darin eine Punktgleichheit unter diesen Angeboten, entscheidet das Los zwischen diesen auf Rang 1 verbleibenden Angeboten.

Die drei Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind nachfolgend aufgeführt. Durch die jeweilige Gewichtung in Prozent ergibt sich die jeweils maximal erreichbare Punktzahl je Zuschlagskriterium, wie in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Nr.	Zuschlagskriterium	Gewichtung	Maximale Punktzahl	Punktevergabe bei der Angebotswertung...
1	Angebotspreis	30%	300	...gemäß Ziffer 12.1
2	Leistungskonzept	40%	400	...gemäß Ziffer 12.2
3	Team	30%	300	...gemäß Ziffer 12.3
Summen		100%	1.000	

Hinweis: Die Zuschlagskriterien können ausdrücklich kein Verhandlungsgegenstand sein.

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind ergänzend zu den Zuschlagskriterien Nr. 1 bis Nr. 3 auch die Gewichtungen der 5 Unterkriterien des Zuschlagskriteriums 2 (Unterkriterien 2.1 bis 2.5) und die Gewichtungen der 3 Unterkriterien des Zuschlagskriteriums 3 (Unterkriterien 3.1 bis 3.3) aufgeführt.



Nr.	Zuschlags- kriterium	Gewichtung	Maximale Punktzahl	Unter- kriterium	Punktevergabe				
1	Angebots- preis	30%	300		$\text{Punkte Angebotspreis} = \frac{300 \times \text{niedrigster Gesamtwertungspreis (netto)}}{\text{Gesamtangebotspreis des Bieters (netto)}}$				(vgl. Ziffer 12.1)
					exzellent= maximale Punktzahl	gut	suffizient	in- suffizient	
					100%	75%	50%	0%	« Zielerrei- chungsgrad
2	Leistungs- konzept	40%	400		△ Punkte:	△ Punkte:	△ Punkte:	△ Punkte:	
		8%	davon im	UK 2.1	80	60	40	0	
		8%	davon im	UK 2.2	80	60	40	0	(vgl. Ziffer 12.2)
		8%	davon im	UK 2.3	80	60	40	0	
		8%	davon im	UK 2.4	80	60	40	0	
		8%	davon im	UK 2.5	80	60	40	0	
3	Team	30%	300		△ Punkte:	△ Punkte:	△ Punkte:	△ Punkte:	
		8%	davon im	UK 3.1	80	60	40	0	(vgl. Ziffer 12.3)
		12%	davon im	UK 3.2	120	90	60	0	
		10%	davon im	UK 3.3	100	75	50	0	
Summen		100%	1.000						

12.1 Zuschlagskriterium 1: Angebotspreis – (30%; max. 300 Punkte)

Die Wertung der angebotenen Preise erfolgt auf Basis der Angaben des Bieters im Angebotsschreiben 2_B_01.

12.1.1 Ermittlung des Gesamtwertungspreises

Gewertet wird auf Basis des jeweiligen Gesamtwertungspreises inkl. Mehrwertsteuer (Bruttopreise).

Zur Ermittlung des Gesamtwertungspreises werden alle Bruttopreise gemäß Angebotsschreiben 2_B_01 für fest vereinbarte und für optionale Leistungen berücksichtigt. Zu diesem Zweck werden zunächst alle 7 Pauschalpreise für die Wirkungsberichte Nr. 1 bis Nr. 7 addiert und abschließend das Produkt aus der Multiplikation des Brutto-Stundensatzes für zusätzliche (optionale) Leistungen mit dem geschätzten Mengengerüst von **210 Stunden¹** (für bis zu 7 Wirkungsberichte insgesamt) addiert:

- Bruttopauschalpreis für den Wirkungsbericht Nr. 1 einschließlich der Initialleistungen gemäß Preisposition 1; (fest vereinbart)
- + Bruttopauschalpreis für den Wirkungsbericht Nr. 2 einschließlich der Initialleistungen gemäß Preisposition 2; (fest vereinbart)
- + Bruttopauschalpreis für den Wirkungsbericht Nr. 3 einschließlich der Initialleistungen gemäß Preisposition 3; (fest vereinbart)
- + Bruttopauschalpreis für den Wirkungsbericht Nr. 4 einschließlich der Initialleistungen gemäß Preisposition 4; (optional)
- + Bruttopauschalpreis für den Wirkungsbericht Nr. 5 einschließlich der Initialleistungen gemäß Preisposition 5; (optional)
- + Bruttopauschalpreis für den Wirkungsbericht Nr. 6 einschließlich der Initialleistungen gemäß Preisposition 6; (optional)
- + Bruttopauschalpreis für den Wirkungsbericht Nr. 7 einschließlich der Initialleistungen gemäß Preisposition 7; (optional)
- + (210 x Brutto-Stundensatz für zusätzliche (optionale) Leistungen gemäß Preisposition 8) (optional)

= Gesamtwertungspreis

¹ Das Mengengerüst dient nur der Ermittlung des Gesamtwertungspreises und begründet keine Abnahme- oder Anspruchsgrundlage.



12.1.2 Wertungsmethode zur Punktevergabe: umgekehrter Dreisatz

Das Angebot mit dem **niedrigsten Gesamtwertungspreis (brutto)** erhält **300 Punkte**. Die übrigen Angebote werden im Wege des umgekehrten Dreisatzes mit den entsprechenden Punkten versehen:

$$\text{Punkte Angebotspreis} = \frac{300 \times \text{niedrigster Gesamtwertungspreis (brutto)}}{\text{Gesamtwertungspreis des Angebots (brutto)}}$$

Die Punkte werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.

12.1.3 Vollständigkeit und Angemessenheit der Angebotspreise

Sämtliche im Angebotsschreiben (Formblatt **2_B_01**) geforderten Preisangaben sind vollständig und für jede Preisposition gesondert anzugeben. Die angegebenen Einzelpreise müssen die jeweils zugeordnete Leistung vollständig und zutreffend abbilden.

Eine Verlagerung von Preisbestandteilen zwischen einzelnen Preispositionen – insbesondere zwischen den Preispositionen für die fest vereinbarten Wirkungsberichte und den Preispositionen für die optionalen Wirkungsberichte – ist unzulässig. Angebote mit nicht auskömmlich zugeordneten oder in sich unschlüssigen Einzelpreisen (unzulässige Mischkalkulation) können vom Verfahren ausgeschlossen werden.

12.1.4 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote

Der Auftraggeber behält sich vor, bei ungewöhnlich niedrig erscheinenden Preisen eine Aufklärung nach § 60 VgV durchzuführen und hierzu eine nachvollziehbare Aufschlüsselung der Kalkulation zu verlangen, insbesondere zu den je Wirkungsbericht kalkulierten Personentagen und den zugrunde gelegten Tages- oder Stundensätzen. Die Unterlagen sind erst auf gesondertes Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einzureichen; eine Aufklärung nach dieser Ziffer ist keine Verhandlung im Sinne des § 17 VgV und berechtigt nicht zur Änderung des Angebots.

12.2 Zuschlagskriterium 2: Leistungskonzept – (40%; max. 400 Punkte)

12.2.1 Bewertungsgrundlage, Präsentation, Vorgehensweise bei der Bewertung, Mindestanforderungen

a) Bewertungsgrundlage

- Bewertet wird die Qualität, Schlüssigkeit, wissenschaftliche Belastbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Umsetzbarkeit der jeweils von den Bietern vorgelegten **Leistungskonzepte (2_B_03)** zur Durchführung der auftragsgegenständlichen Wirkungsberichterstattung für Grüne Bundeswertpapiere.
- Das Leistungskonzept muss erkennen lassen, wie der Bieter die Mindestanforderungen Leistungsbeschreibung (**2_C_01**) im Auftragsfall umsetzen wird.
- Über die Einhaltung der Mindestanforderungen hinaus haben die Bieter die Möglichkeit –insbesondere an den Stellen der Leistungsbeschreibung, an denen unbestimmte Begrifflichkeiten wie „sollen“ verwendet werden – mit ihren Leistungskonzepten die auftragsgegenständliche Leistung weiter auszugestalten bzw. zu konkretisieren bzw. ihre konkreten Ansätze mit ihren spezifischen Stärken anzubieten und sich dahingehend im Auftragsfall zu verpflichten.
- Der Auftraggeber ermutigt die Bieter ausdrücklich, solche über die Mindestanforderungen hinausgehende Ansätze und Konzepte anzubieten, die einen substanziellen Mehrwert für die auftragsgegenständliche Leistung schaffen. Leistungskonzepte, die eine qualitative Leistungssteigerung erwarten lassen und diesbezüglich eine hohe Verbindlichkeit aufweisen, werden im Rahmen der Bewertungsmatrix besonders positiv bewertet und sind entscheidend für das Erreichen der höchsten Punktzahlen.

b) Präsentation des Leistungskonzepts und Vorgehensweise bei der Bewertung

- Die Präsentation dient ausschließlich der Erläuterung, Vertiefung und Veranschaulichung des schriftlich eingereichten Leistungskonzepts. Zur Veranschaulichung der Präsentation können ergänzende Medien (z. B. Präsentationsfolien) verwendet werden, die nicht Bestandteil des schriftlichen Angebots sind. Der Auftraggeber behält sich vor, die verwendeten Präsentationsunterlagen im Anschluss an den Termin zur Dokumentation anzufordern und zu den Vergabeakten zu nehmen. Bewertet werden nur solche



Inhalte, die im schriftlichen Konzept bereits angelegt sind und in der Präsentation nachvollziehbar erläutert oder konsistent vertieft werden. Eine inhaltliche Änderung, Ergänzung oder Nachbesserung des Angebots durch die Präsentation ist unzulässig. Unberührt hiervon bleibt eine etwaige, dem Präsentationstermin nachgelagerte Verhandlungsrunde (vgl. Ziffer 9.1.4), in deren Rahmen inhaltliche Anpassungen des Konzepts ausdrücklich zulässig sind.

- Zum Präsentationstermin werden alle Bieter eingeladen, die ein (Erst-)Angebot eingereicht haben, das nicht auszuschließen ist. Die Einreichung eines Angebotes mit Änderungswünschen steht der Einladung zur Präsentation nicht per se entgegen. Sofern jedoch ein ausreichender Grad an Wettbewerb an Erstangeboten ohne Änderungswünschen besteht, behält sich der Auftraggeber vor, nur diese zum Präsentationstermin einzuladen.
- Der Auftraggeber behält sich vor, im Anschluss an die Präsentation Rückfragen zu stellen, soweit diese der Aufklärung, Einordnung und Bewertung des bereits vorgelegten Konzepts dienen. Rückfragen dürfen nicht zu einer Änderung des Angebots oder zur Einführung neuer, im schriftlichen Konzept bislang nicht angelegter methodischer Elemente führen.
- Für alle Bieter gelten bei der Präsentation des Leistungskonzepts identische Rahmenbedingungen, insbesondere:
 - Dieselbe Präsentationsdauer
 - Dieselbe Fragestruktur
 - Dieselben organisatorischen Vorgaben

Der Präsentationstermin dauert voraussichtlich insgesamt maximal 2 Stunden und beinhaltet folgende geplante Tagesordnungspunkte:

1. Kurze Vorstellung (ca. 10 Minuten)
 2. Präsentation des Leistungskonzepts (ca. 60 Minuten)
 3. Fragen des Auftraggebers und Fachgespräch (ca. 50 Minuten)
- Das Leistungskonzept wird nach seiner Präsentation durch die Bewertungskommission umfassend bewertet. Die Bewertung erfolgt je Unterkriterium anhand der vierstufigen Bewertungsskala. Die Bewertungskommission vergibt hierbei für jedes Unterkriterium eine Gesamtbewertung gemäß der nachfolgend dargestellten allgemeinen Bewertungsmaßstäbe für das Zuschlagskriterium 2 (Ziffer 12.2.2).
 - Eine Mindestpunktzahl je Unterkriterium ist nicht vorgesehen.
 - Schwächere Bewertungen in einzelnen Unterkriterien können durch bessere Bewertungen in anderen Unterkriterien des Zuschlagskriteriums 2 ausgeglichen werden.
 - Allerdings müssen insgesamt mindestens 200 Punkte im Zuschlagskriterium erzielt werden. Erzielt ein Angebot weniger als 200 Punkte im Zuschlagskriterium 2, wird es ausgeschlossen.
 - Unberührt bleibt die Verpflichtung des Bieters, die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung einzuhalten; Angebote, die diese im letztverbindlichen Angebot nicht erfüllen, sind nicht zuschlagsfähig.



12.2.2 Allgemeine Bewertungsmaßstäbe für das Zuschlagskriterium 2 (Leistungskonzept)

Zielerfüllungsgrad	Bewertungsmaßstab
100 % – Exzellent	Das Konzept übertrifft die gestellten Anforderungen deutlich und zeigt eine herausragende Qualität und Umsetzbarkeit . Es ist wissenschaftlich sehr fundiert und hoch belastbar . Es bietet vollständig überzeugende Lösungen für alle auftragsbezogenen Fragestellungen und antizipiert potenzielle Risiken und sieht exzellente Gegenmaßnahmen vor . Es erfüllt die Anforderungen des jeweiligen Unterkriteriums vollständig, präzise, widerspruchsfrei und methodisch sehr überzeugend . Es ist hervorragend auf den konkreten Auftrag bezogen und praktisch optimal umsetzbar . Es lässt eine sehr tiefgehende Auseinandersetzung mit der Leistungsbeschreibung erkennen. Die Darstellung ist vorbildlich, sehr klar und sehr gut nachvollziehbar . Insgesamt lässt das Konzept eine hervorragende Qualität der Leistungserbringung erwarten.
75 % – gut	Das Konzept erfüllt die gestellten Anforderungen umfassend und zeigt eine hohe Qualität und Umsetzbarkeit . Es ist wissenschaftlich fundiert und belastbar , bietet überdurchschnittlich gute Lösungen für die meisten auftragsbezogenen Fragestellungen und berücksichtigt potenzielle Risiken mit gut geeigneten Gegenmaßnahmen . Es erfüllt die Anforderungen des jeweiligen Unterkriteriums umfassend, präzise und methodisch überzeugend . Es ist gut auf den konkreten Auftrag bezogen und praktisch gut umsetzbar . Die Darstellung ist klar und nachvollziehbar . Insgesamt lässt das Konzept eine gute Qualität der Leistungserbringung erwarten.
50 % – suffizient	Das Konzept erfüllt die gestellten Anforderungen in den wesentlichen Punkten und zeigt eine solide Qualität und Umsetzbarkeit . Es ist grundsätzlich wissenschaftlich tragfähig , bietet brauchbare Lösungen für die auftragsbezogenen Fragestellungen, berücksichtigt potenzielle Risiken und sieht grundsätzlich geeignete Gegenmaßnahmen vor . Es erfüllt die Anforderungen des jeweiligen Unterkriteriums im Wesentlichen , weist jedoch in einzelnen Bereichen Lücken oder Unklarheiten auf. Es ist hinreichend auf den konkreten Auftrag bezogen und praktisch umsetzbar . Die Darstellung ist hinreichend klar und nachvollziehbar . Insgesamt lässt das Konzept eine hinreichende Qualität der Leistungserbringung erwarten.
0 % – insuffizient	Das Konzept erfüllt die gestellten Anforderungen nicht oder nur in unzureichender Weise . Es ist wissenschaftlich nicht tragfähig und bietet keine oder unzureichende Lösungen für die auftragsbezogenen Fragestellungen. Es ist unzureichend auf den konkreten Auftrag bezogen oder praktisch kaum umsetzbar . Die Darstellung ist unklar, lückenhaft oder nicht nachvollziehbar . Insgesamt lässt das Konzept keine hinreichende Qualität der Leistungserbringung erwarten.



12.2.3 Bewertungsmatrix Zuschlagskriterium 2 (Leistungskonzept)

2 Leistungskonzept (Fachlich-methodisches Konzept zur Wirkungsberichterstattung)	Zielerreichungsgrad:			
	100% (exzellent)	75% (gut)	50% (suffizient)	0% (Insuffizient)
2.1 Datengrundlage & Datenstruktur (max. 80 P.) Bewertet werden die wissenschaftliche und praktische Qualität des Vorgehens zur Prüfung, Strukturierung, Aufbereitung und konsistenten Nutzung der vom Auftraggeber bereitgestellten Daten.	80	60	40	0
2.2 Wirkungsermittlung & Datenlücken (max. 80 P.) Bewertet werden die wissenschaftliche Belastbarkeit und Transparenz des Konzepts zur Wirkungsermittlung bei heterogener Datenlage, einschließlich des Umgangs mit Datenlücken, Annahmen, Prognosen und geeigneter externer Evidenz.	80	60	40	0
2.3 Standardisierung, ICMA-Anschlussfähigkeit & Aggregation (max. 80 P.) Bewertet werden die Tragfähigkeit und Nachvollziehbarkeit des Konzepts zur Standardisierung von Indikatoren, zur möglichst weitgehenden ICMA-Anschlussfähigkeit sowie zur sachgerechten Aggregation unter Vermeidung von Doppelzählungen.	80	60	40	0
2.4 Berichtsqualität, Transparenz und Reproduzierbarkeit (max. 80 P.) Bewertet werden die Eignung des Berichts- und Dokumentationskonzepts für institutionelle und kapitalmarktbezogene Adressaten sowie die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit der Ergebnisse.	80	60	40	0
2.5 Projektsteuerung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Max. 80 P.) Bewertet werden die Plausibilität und Belastbarkeit des Projektmanagements, der Abstimmungs- und Qualitätssicherungsprozesse sowie des Konzepts zur methodischen Weiterentwicklung über die Vertragslaufzeit.	80	60	40	0
Summen	400	300	200	0

12.3 Zuschlagskriterium 3: Team (Qualifikation und Erfahrung des Projektteams) – (30 %; max. 300 Punkte)

12.3.1 Bewertungsgrundlage, Vorgehensweise bei der Bewertung und Mindestanforderung

a) Bewertungsgrundlage

Bewertet werden die fachliche Qualifikation, auftragsbezogene Erfahrung, Rollenverteilung und Komplementarität des konkret für die Auftragsdurchführung vorgesehenen Teams (als Ganzes) auf Grundlage der eingereichten Kurzlebensläufe (2_B_04). Mindestens sind 3 und maximal können insgesamt 8 Kurzlebensläufe eingereicht werden. Im Übrigen wird auf das Formblatt 2_B_04 verwiesen.

b) Vorgehensweise bei der Bewertung

- Das angebotene Team wird durch die Bewertungskommission auf Grundlage der eingereichten Kurzlebensläufe (2_B_04) – als ganzes Team – umfassend bewertet. Die Bewertungskommission vergibt hierbei für jedes Unterkriterium eine Gesamtbewertung, gemäß der nachfolgend dargestellten allgemeinen Bewertungsmaßstäbe für das Zuschlagskriterium 3 (Ziffer 12.3.2).

Wichtig: Das Team wird ausschließlich auf Basis der eingereichten Angebotsunterlagen (Kurzlebensläufe) bewertet. **Eine Bewertung in der Angebotspräsentation erfolgt nicht.**

- Die Bewertung erfolgt je Unterkriterium anhand der vierstufigen Bewertungsskala. Eine Mindestpunktzahl je Unterkriterium ist nicht vorgesehen. Schwächere Bewertungen in einzelnen Unterkriterien können durch bessere Bewertungen in anderen Unterkriterien des Zuschlagskriteriums 3 ausgeglichen werden. Allerdings müssen insgesamt mindestens 150 Punkte im Zuschlagskriterium erzielt werden. Erzielt ein Angebot weniger als 150 Punkte im Zuschlagskriterium 3, wird es ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Bieters, die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung (2_C_01) einzuhalten; Angebote, die diese im letztverbindlichen Angebot nicht erfüllen, sind nicht zuschlagsfähig.



12.3.2 Allgemeine Bewertungsmaßstäbe für das Zuschlagskriterium 3 (Team)

Zielerfüllungsgrad	Bewertungsmaßstab
100 % – exzellent	Das angebotene Team ist in seiner Gesamtheit und Komplementarität sehr gut geeignet , die Anforderungen vollständig, präzise und in jeder Hinsicht auftragsbezogen zu erfüllen. Es zeigt eine herausragende fachliche und methodische Kompetenz sowie eine vorbildliche Zusammensetzung und Rollenverteilung , die optimal auf den konkreten Beschaffungsgegenstand zugeschnitten sind. Die Qualifikation und Erfahrung der vorgesehenen Personen sind hervorragend und versprechen eine exzellente auftragsbezogene Umsetzungsfähigkeit .
75 % – gut	Das angebotene Team ist gut geeignet , die Anforderungen weit überwiegend vollständig, präzise und auftragsbezogen zu erfüllen. Es zeigt eine hohe fachliche und methodische Kompetenz sowie eine sehr gute Zusammensetzung und Rollenverteilung , die gut auf den konkreten Beschaffungsgegenstand zugeschnitten sind. Die Qualifikation und Erfahrung der vorgesehenen Personen sind gut und versprechen eine gute auftragsbezogene Umsetzungsfähigkeit .
50 % – suffizient	Das angebotene Team ist hinreichend geeignet , die Anforderungen zu erfüllen. Es zeigt eine solide fachliche und methodische Kompetenz sowie eine brauchbare Zusammensetzung und Rollenverteilung , die im Wesentlichen auf den konkreten Beschaffungsgegenstand zugeschnitten sind. Die Qualifikation und Erfahrung der vorgesehenen Personen sind ausreichend und versprechen eine befriedigende auftragsbezogene Umsetzungsfähigkeit .
0 % – insuffizient	Das angebotene Team ist nicht hinreichend geeignet . Es erfüllt die Anforderungen nicht oder nur in unzureichender Weise . Die Qualifikation und Erfahrung sind nicht ausreichend und die Zusammensetzung/Rollenverteilung ist ungeeignet . Das Team lässt keine ausreichende auftragsbezogene Umsetzungsfähigkeit erwarten.



12.3.3 Bewertungsmatrix Zuschlagskriterium 3 (Team)

3 Team (Qualifikation und Erfahrung des Projektteams)	Zielerreichungsgrad:			
	100% (exzellent)	75% (gut)	50% (suffizient)	0% (Insuffizient)
3.1 Teamaufstellung, Rollen und Komplementarität (max. 80 P) Bewertet werden die fachliche Eignung des Teams als Ganzes, die Plausibilität der Rollenverteilung, die Komplementarität der vorgesehenen Personen und die Eignung der Teamaufstellung für die zuverlässige Leistungserbringung.	80	60	40	0
3.2 Wissenschaftlich-methodische Qualifikation und Erfahrung in der Wirkungsermittlung (max. 120 P.) Bewertet werden die Qualifikation und auftragsbezogene Erfahrung des Teams bzgl. wissenschaftlich fundierter Wirkungsermittlung, Wirkungsberichterstattung, Evaluierungen, Indikatoren, heterogenen Datengrundlagen sowie der transparenten Behandlung von Annahmen und Unsicherheiten.	120	90	60	0
3.3 Qualifikation und Erfahrung in Sustainable Finance, Kapitalmarktkommunikation und Governance (max. 100 P.) Bewertet werden die Qualifikation und Erfahrung des Teams bzgl. nachhaltigkeitsbezogenen Berichts- und Marktstandards, insbesondere Green Bonds und Sustainable Finance, der adressatengerechten Berichterstattung für institutionelle und kapitalmarktbezogene Adressaten sowie der Steuerung mehrstufiger Abstimmungsprozesse vergleichbaren institutionellen Auftraggebern, insbesondere auch im öffentlichen Bereich.	100	75	50	0
Summen	300	225	150	0

13 Vertragsbedingungen

Für die Auftragsdurchführung gelten die in folgenden Vergabeunterlagen definierten Vertragsbedingungen:

- **2_D_01** (Vereinbarung)

Zudem zählt zu den Vertragsbedingungen folgendes Dokument:

- **1_C_02** TW – Anforderungen Übermittlung E-Rechnung.

Die Vereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

14 Vergabekammer

Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt der Nachprüfung durch die Vergabekammern nach §§ 155 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Zuständig sind die Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt:

Bundeskartellamt Vergabekammern des Bundes
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

15 Sonstige Rechtliche Hinweise

Gemäß § 160 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,



2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (bei diesem zweistufigen Verfahren: Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge bzw. Frist zur Abgabe der (Erst-) Angebote),
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind,
5. ein offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts nach § 180 Abs.2 GWB vorliegt.

Die in § 160 Abs. 3, Satz 1 GWB genannten Gründe gelten nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.